

Bei der Aufstellung der Richtlinien ist bereits der Ausfall infolge von Regentagen und des im gewöhnlichen Umfange auftretenden Frostwetters berücksichtigt. Bei längeren Frostperioden müssen entsprechende Abschläge gemacht werden.

Wie sich aus der Aufstellung ergibt, verhalten sich die Materialbeschaffungskosten zum Jahresarbeitseinkommen wie 1:2. Dabei ist davon ausgegangen, daß  $\frac{1}{3}$  der Arbeiten auf Neuanfertigung und  $\frac{2}{3}$  auf Reparaturen entfällt.

Die Unkosten sind in Lohn- und Materialunkosten geteilt, um die einzelnen Arten der Betriebe, je nachdem mehr oder weniger Material verarbeitet wird, besser zu erfassen. In der Gewinnspalte (Sp. 10) ist auch der in jedem Jahre tatsächlich eintretende Ausfall (durch Abzüge, Nichtzahlung usw.) enthalten, sodaß bei der Einkommensberechnung Spalte 12 statt 10 % lediglich 8 % einzusetzen waren. Der gleichbleibende Betrag in Spalte 13 erklärt sich daraus, daß nach der Kalkulation der Dachdeckermeister in den Unkosten (Spalte 8 und 10) jeweils die Entschädigung für die unproduktiven Arbeitsstunden des Meisters enthalten sind, zu der noch für den Meister ein 20 %iger Aufschlag auf die Gesellstunden gerechnet wird.

Nach den Angaben des Verbandes wird das Einkommen eines allein arbeitenden Meisters im allgemeinen, da die obige Kalkulation von diesem nicht ganz innegehalten werden kann, um ungefähr *RM.* 200 bis 300 niedriger sein, als nach der Aufstellung.

Das Halten von Lehrlingen übt auf die Höhe des Umsatzes und Einkommens keinen Einfluß aus.

[Vgl. hierzu das am Schluß des Heftes wiedergegebene Rundschreiben des Landesfinanzamtes Hannover vom 9. März 1927.]

**9. Landesfinanzamt Karlsruhe** (Bezirk der Hwk. Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim).

Schätzung nach Brutto- und Nettoverdienst, sowie nach Kalkulationssätzen.

Meisterlohn (Höchstlohn eines Gesellen) + 10 % vom Umsatz.

(Vgl. auch „Schätzung nach Tagesverdienstätzen für 1926“ am Schluß des Heftes.)

**10. Landesfinanzamt Köln** (Bezirk der Hwk. Koblenz, Köln, Trier).

a) Vom Landesfinanzamt Köln aufgestellt.

Bis zu <i>RM.</i> 6000.—	Umsatz . . . . .	30 %
„ „ „ 12000.—	„ . . . . .	25 „
„ „ „ 20000.—	„ . . . . .	20 „
über „ 20000.—	„ . . . . .	15 „

Vorschläge für Bruttonutzensätze.

1. Kleiner Betrieb . . . . .	24 %
2. Mittlerer Betrieb (7—10 Gehilfen) . . . . .	20 „
3. Größerer Betrieb . . . . .	16 „

b) Von der Handwerkskammer Koblenz aufgestellt.

Durchschnittlich 9 %.

Zu der Prozentzahl 9 kommt noch das persönliche Arbeitseinkommen des produktiv mitarbeitenden Betriebsinhabers. Die Höhe dieses Einkommens ist verschieden je nach Zahl der beschäftigten Betriebsarbeiter. Durchschnittlich können dem prozentualen Reingewinn hinzugezählt werden:

1. Bei 1 Meister ohne Betr.-Arbeiter 2240 Arbeitsstunden à 1.— *RM.* = 2240.— *RM.* (Std.) = 1792.— *RM.* (Ld.).
2. Bei 1 Meister mit 1 Betr.-Arbeiter 1920 Arbeitsstunden à 1.— *RM.* = 1920.— *RM.* (Std.) = 1526.— *RM.* (Ld.).
3. Bei 1 Meister mit 2 Betr.-Arbeitern 1600 Arbeitsstunden à 1.— *RM.* = 1600.— *RM.* (Std.) = 1440.— *RM.* (Ld.).
4. Bei 1 Meister mit 3 Betr.-Arbeitern 1280 Arbeitsstunden à 1.— *RM.* = 1280.— *RM.* (Std.) = 1024.— *RM.* (Ld.).
5. Bei 1 Meister mit 4 Betr.-Arbeitern 960 Arbeitsstunden à 1.— *RM.* = 960.— *RM.* (Std.) = 588.— *RM.* (Ld.).